

Satzung Begleitetes Wohnen e.V. vom 01.10.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Begleitetes Wohnen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege an.
- (3) Der Verein hat den Zweck, Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unter anderem im Rahmen der öffentlichen Jugend-, Familien- und Altenarbeit durch soziale, karitative und seelsorgerische Tätigkeiten umfassend zu fördern und zu betreuen.
- (4) Weiterhin verschreibt sich der Verein der Förderung der Reintegration von Frauen, Langzeitarbeitslosen, Rehabilitanten, Schwerbehinderten und Sozialhilfeempfängern als besonders Benachteiligte auf dem Arbeitsmarkt.
- (5) Der Verein fördert Schulung und Weiterbildung vor allem für soziale Tätigkeiten, die bedürftigen Menschen den Wiedereintritt in das Erwerbsleben erleichtern oder Kompetenzen für ehrenamtliche Arbeiten vermitteln.
- (6) Der Verein kann im Weiteren solche Geschäfte und Tätigkeiten durchführen, die vorgenannte Zwecke fördern. Der Verein kann zur Umsetzung vorgenannter Ziele selbständig und durch Beteiligungen Zweckbetriebe errichten. Über das Eingehen von Beteiligungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verein versucht durch seine Arbeit, Menschen und Träger verschiedener Weltanschauungen zur gemeinsamen Arbeit mit hilfebedürftigen Menschen zu bewegen und ehrenamtliche soziale Arbeit zu fördern.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine etwaigen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Mitglieder und Vorstände des Vereins können für den Ersatz von Aufwänden, die ihnen in ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein entstanden sind, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen erhalten. Dazu gehören auch Vergütungen, die nicht durch Barzahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins fördern will.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres beendet werden.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein aus wichtigen Gründen ist nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes möglich. Vor dem Beschluß soll dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, in mündlicher oder schriftlicher Form sich gegenüber dem Vorstand darzustellen.
- (6) Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft natürlicher Personen mit dem Tod, juristischer Personen mit deren Auflösung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (Poststempel) oder per eMail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Erörterung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Erörterung über Zustand des Vereins und Haushaltsplan
 - Beschluß über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Anträge für die Tagesordnung und Vorschläge für den neu zu wählenden Vorstand müssen dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied, die Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anwesenden Mitglied übertragen werden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.. Die Anwesenden beschließen mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Protokollanten, ein Vorstandsmitglied und den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.
- (9) Die Mitgliederversammlung strebt den Konsens ihrer Beschlüsse an.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer zur Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs einzusetzen. Der oder die Geschäftsführer sind in ihrem Aufgabengebiet berechtigt, den Verein nach § 30 BGB oder über Vollmachtserteilung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der oder die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt oder bestätigt.
- (5) Ordentliche Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung mindestens zwei Mal im Jahr sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich (Poststempel) oder per eMail.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig angenommen werden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Über eine Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. den Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, können vom Vorstand nach seinem Ermessen beschlossen und vorgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins sind darüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Jede Satzungsänderung muß den zuständigen Behörden wie Finanzamt und Registergericht vorgelegt und durch diese bestätigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die dazu ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freien Waldorfschule Dresden e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 29.09.2009 in Dresden